

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „1. AIKIDO-DOJO Meissen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Meissen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Körper und Geist im Sinne der Philosophie des Gründers der Kampfkunst AIKIDO, Morihei Ueshiba. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die kontinuierliche Ausbildung in den Bewegungen und Techniken des AIKIDO. Der Verein veranstaltet hierzu regelmäßige Trainingsstunden und sonstige Lehrveranstaltungen. Weiterhin führt er alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, bzw. sonstige Vereinigungen, werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muß nicht begründet werden.
- (3) Personen, die sich durch die Förderung des AIKIDO besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Semesters (also bis zum 30.06. bzw. 31.12.) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

- (5) Es besteht die Möglichkeit der Stilllegung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied bedingt durch äußere Umstände nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen kann. Die Stilllegung erfolgt für eine besfristete Zeitdauer von nicht mehr als 12 Monaten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand diese Frist verlängern. Die Stilllegung kann nur zum Schluß eines Semesters (also bis zum 30.06. bzw. 31.12.) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte erlöschen mit dem Datum der Stilllegung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind Halbjahresbeiträge; ihre Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung dokumentiert.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Gebühren und Umlagen beschließen und den Kreis der hierfür Zahlungspflichtigen bestimmen.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit die Minderung oder Erlassung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- einem weiteren Vorstandsmitglied. Dieses wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gleichberechtigt durch je zwei dieser Personen vertreten.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- des Schriftführers / der Schriftführerin
- des Kassierers / der Kassiererin
- des / der Jugendbeauftragten
- und bis zu zwei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarische Amtsinhaber aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in direkter Absprache mit diesen. Die kommissarischen Amtsinhaber haben alle Befugnisse des ihnen übertragenen Amtes.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des zweiten Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenprüfers;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplanes;
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über Änderung des Vereinszweckes, der Satzung, der Vereinsordnung und über die Vereinsauflösung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel (mindestens jedoch acht) der stimmberechtigten Personen anwesend sind. Sind weniger Personen anwesend, kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Einstimmigkeit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierbei gelten jeweils nur die abgegeben gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Zeit von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Über das Ergebnis ist in den jährlichen Mitgliederversammlungen zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Sanktionen

- (1) Mitglieder sollen, auch außerhalb der Trainingsstunden, im Sinne des Vereinszweckes und den Zielen des Vereins handeln.
- (2) Bei vereinschädigendem Verhalten belegt der Vorstand dies, abhängig von der Schwere des Vergehens, mit Sanktionen in der folgenden Reihenfolge:
 - Rüge
 - Verweis
 - Antrag auf Ausschluß durch die Mitgliederversammlung

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ordnungsgemäß einberufen, und bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Vereinigung oder Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der AIKIDO-Kampfkunst verwenden darf.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.